

Geschäftsordnung 'Förderverein HÖCHST HOCKEY e.V.'

(gemäß § 6.f der Vereinssatzung)

Vorbemerkung

Grundlage des 'Förderverein HÖCHST HOCKEY e.V.' (Förderverein) ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe.

Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde.

Die Geschäftsordnung (GO) soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen, um die Arbeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten. Ein wichtiger Bestandteil der GO ist die Regelung der Zusammenarbeit mit den Gremien des Höchster Tennis- und Hockeyclubs 1899 e.V. (HTHC) gemäß § 2.b der Satzung. Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und die Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert. Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Verfahrensfragen

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung Diese Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Gremien des HTHC werden hierbei beteiligt, soweit es die Zusammenarbeit zwischen dem Förderverein und dem HTHC betrifft.

Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und nach dessen Vorgaben. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Den Vorstandsmitgliedern werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern nachfolgende Verantwortungen zugeordnet. Der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern (Sponsoren, Förderern, etc.), sowie dem HTHC, und im Interesse der Vereinsbelange. Er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes, seiner Arbeitsgruppen und Mitarbeiter zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.

Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand, die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand, für das Personalwesen und für die Koordination der Projektgruppen. Er ist verantwortlich für die frühzeitige Einberufung der Sitzungen und Versammlungen.

Er kann im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von 500,00 EUR abschließen. Die Genehmigung der Vorstandschaft ist in diesen Fällen durch eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.

Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern oder dem HTHC an andere Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder delegieren.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Vereins nach den vereinbarten und beschlossenen Finanzrichtlinien des Vereins. Ihm obliegt die Erstellung des Finanzplans (Budget) und die Überwachung derselben, sowie des Zahlungsverkehrs. Er ist berechtigt, bestimmte Geldgeschäfte an andere Mitglieder zu delegieren.

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam für die Eröffnung und Führung des Vereinskontos zuständig. Überweisungen vom Vereinskonto sollen vom Schatzmeister, im Vertretungsfall vom 1. Vorsitzenden, ausgeführt werden

Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Anfertigung der Protokolle aus den Vorstands- und Ausschusssitzungen und den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Dabei sind die terminlichen Festlegungen zu fixieren und zu kontrollieren.

Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit, etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den Schatzmeister.
- der Schatzmeister wird vertreten durch den Schriftführer oder den 1. Vorsitzenden.
- ist keines der gewählten Vorstandsmitglieder in der Lage, die Vertretung eines anderen Vorstandsmitglieds zu übernehmen, können Aufgaben an Mitglieder des Beirats delegiert werden.

Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt im Zusammenhang mit der Wahl des Vorstands einen Beirat, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und beraten soll. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Beirats delegieren (siehe auch Geschäftsplanmäßige Vertretung). Mitglieder des Beirats müssen ordentliche Mitglieder des Fördervereins sein. Eine Mindestzahl an Beiratsmitgliedern wird nicht vorgegeben. Beiratsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben grundsätzlich Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Als Mitglieder eines Ausschusses können Vereinsmitglieder oder Externe benannt werden. Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der gegenüber dem Vorstand über die Arbeit und Ergebnisse des Ausschusses berichtet.

Mitglieds-, Vorstands- und Ausschusssitzungen

Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt, Ausschusssitzungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bzw. den Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung der Vorstands- und Ausschussmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bzw. dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen

Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in die Protokolle gewährt werden.

Die reguläre Mitgliedsversammlung des Fördervereins soll nach Möglichkeit nach den Mitgliedsversammlungen des HTHC einberufen werden. Somit soll die Beschlussfassung der Hockeyabteilung und des Gesamtvereins bezüglich der zu fördernden Projekte in die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Fördervereins einfließen können.

Beschlussfassung bei Vorstands- und Ausschusssitzungen

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

Protokolle

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse einer Vorstands- oder Ausschusssitzung kann innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll in Textform erstellt werden, wenn der Vorstand, bzw. der Ausschuss dies zu Beginn der Sitzung mehrheitlich beschließt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, bzw. Ausschussvorsitzenden und vom Protokollführer / Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstands- / Ausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in Protokolle gewährt werden.

Geschäftsstelle

Die zentrale Verwaltung des Vereins erfolgt über die Geschäftsstelle.

Finanzen

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Mittelbeschaffung

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Sach- und Geldspenden zur Förderung des

Hockeysports gemäß § 2 der Satzung. Diese Geld- und Sachspenden werden von Geschäftspartnern (Sponsoren, Förderern, etc.) eingeworben.

Die Identifizierung und Ansprache von Geschäftspartnern kann von jedem Vereinsmitglied erfolgen und stellt den wesentlichen Beitrag der Vereinsmitglieder zur Erreichung des Vereinszwecks dar. Vor der Ansprache von Geschäftspartnern müssen die Vereinsmitglieder den Vorstand über die Art des Kontakts zu dem Geschäftspartner informieren. Der Vorstand wird mit den Gremien des HTHC dann abstimmen, ob eine Konkurrenzsituation vorliegt, für die eine zusätzliche Ansprache des Geschäftspartners nicht gewünscht ist. Stimmen die Gremien des HTHC einer Ansprache des Geschäftspartners durch den Förderverein zu, übernimmt das für die Identifizierung des betreffenden Geschäftspartners zuständige Vereinsmitglied bis auf Widerruf durch den Vorstand die Betreuung des Geschäftspartners.

Mittelverwendung

Die satzungsgemäße Förderung des Hockeysports richtet sich wesentlich an den Bedürfnissen der Hockeyabteilung des HTHC. Der Förderverein nimmt dafür Anfragen der Hockeyabteilung, die als Projekt beschrieben werden müssen, entgegen. In der Projektbeschreibung muss der Fördergegenstand, der zu fördernde Bereich, z.B. eine bestimmte Jugendmannschaft, der benötigte Förderbetrag oder Sachmittelbedarf, die Laufzeit und das Startdatum der Förderung enthalten sein. Mit der Projektbeschreibung kann bei der Mittelschaffung einem oder mehreren Geschäftspartnern ein eindeutiger Zweck der Zuwendung genannt und die ordnungsgemäße Dokumentation der Mittelverwendung sichergestellt werden. Für jedes Projekt wird ein zuständiges Vereinsmitglied oder ein Ausschuss benannt. Ein Projekt kann in Teilprojekte untergliedert werden, um eine leichtere Finanzierung zu ermöglichen. Mit Abschluss eines jeden (Teil-)Projekts wird ein Bericht über die Ergebnisse des Projekts erstellt.

Der Förderverein kann auch eigene Projekte definieren. Eigene Projekte werden den Gremien des HTHC zeitnah zur Kenntnis gebracht.

Für den Förderverein besteht keine Verpflichtung, ein Projekt anzunehmen oder entsprechend der Projektbeschreibung zu realisieren.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan basiert auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Kostendeckung und Solidarität. Der Haushaltsplan wird aus zwei Teilen gebildet:

1. Kosten der Verwaltung und des Betriebs des Fördervereins. Diese Kosten sollen durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge gedeckt werden.
2. Aufwendungen, die sich aus den einzelnen Projekten ergeben und durch Geschäftspartner zu finanzieren sind. Es können nur Zahlungen getätigt werden, die durch Zusagen von Geschäftspartnern verbindlich gedeckt sind. Der Haushaltsplan wird in Form eines Budgets zu Beginn eines Vereinsjahres in Abstimmung mit der Hockeyabteilung des HTHC festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bewilligt.

Behandlung von Spenden

Finanzielle Zuwendungen durch Geschäftspartner können unter Angabe des Projekts auf das Konto des Fördervereins geleistet werden.

Die Entgegennahme von Bargeld oder umgewandelten Sachwertleistungen von Abteilungen oder einzelnen Vereinsmitgliedern wird grundsätzlich untersagt.

Eine Spendenbescheinigung darf nur durch den Schatzmeister ausgestellt werden und wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter gezeichnet. Spendenquittung sollen zeitnah nach Vollendung eines (Teil-)Projekts ausgestellt werden und mit einem kurzen Projektbericht an den Geschäftspartner übermittelt werden.

Das für die Ansprache eines Geschäftspartners zuständige Vereinsmitglied ist über den Status der Mittelzuwendung und die eventuelle Ausstellung einer Spendenquittung zu informieren (durch für das Projekt zuständige Vereinsmitglied oder den zuständigen Ausschuss).

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu führen. Mitglieder sind angehalten, für die Leistung des Mitgliedsbeitrags gemäß Beitragsordnung ein SEPA-Lastschriftmandant zu unterzeichnen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17.05.2024 in Kraft.